

Anlage 2

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
Finanzwirtschaft, Controlling und
Kommunalaufsicht

1. Vorab 1 Kopie für H. Weitfeld
2. Siehe Bescheid + 2 an H. Weitfeld
Eing. 29. Dez. 2006
Eing. 1. Dez. 2006
28/12

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland
Herrn Direktor Udo Molsberger

50663 Köln

22. Dez. 2006
ELR Be 27/12

1. B für Vm. ELR
2. an 21 ELR 27/12

Datum
19.12.2006
Mein Zeichen
20
Auskunft erteilt
Herr Weitfeld
Zimmer Nr.
2.23

Telefon
02271 83-2005
Fax
02271 83-2324

E-Mail
walter.weitfeld@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse
50124 Bergheim
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm
und Kreishaus - Weitere Infos:
www.rev.g.de oder 02234 1806-0

Beteiligung der Mitgliedskörperschaften des LVR bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2007

Sehr geehrter Herr Molsberger,

im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens wurden am 05.12.2006 in Ihrem Hause die Eckdaten des Haushaltes 2007 vorgestellt und erörtert.

Insbesondere die Tatsache, dass Sie beabsichtigen einen NKF-Haushalt einzubringen, welcher sich bei der Umlagenberechnung nicht an den gesetzlichen Vorgaben orientiert, hat zu umfangreichen Wortbeiträgen und im Anschluss an die Veranstaltung zu weitergehenden Diskussionen unter den Vertretern der Mitgliedskörperschaften geführt.

Die Bestimmungen des § 22 LVerbO sind bekannt; sie entsprechen den Vorgaben der für die Kreise maßgeblichen KrO NRW.

Es dürfte unbestritten sein, dass nach dem NKF in der Ergebnisrechnung lediglich Erträge und Aufwendungen ihren Niederschlag finden und Auszahlungen für Tilgungen der Finanzrechnung zugehörig sind.

Ich verkenne nicht, dass Umlageverbände nach dem NKF u. U. erheblichen Liquiditätsproblemen ausgesetzt sind. Hier Abhilfe zu schaffen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Solange dies nicht geschieht, wird der Rhein-Erft-Kreis im Interesse seiner kreisangehörigen Kommunen eine höhere Landschaftsumlage, als im Gesetz vorgesehen, nicht akzeptieren können.

Der Rhein-Erft-Kreis hat in den vergangenen Jahren erhebliche Schulden abgebaut. Zur Finanzierung wurden hierzu Immobilienveräußerungen und Aktienverkäufe getätigt. Eine Belastung der Kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage hat nicht stattgefunden.

Richtig ist, dass Ihre Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 05.07.2006 weitere außerordentliche Schuldentilgungen anmahnt, welche Sie im übrigen auch selbst vorgesehen haben. In dem von Ihnen zitierten Erlass wurde aber auch aufgezeigt, dass die Veräußerung von Beteiligungen, sowie die Verwertung von Liegenschaften als durchaus denkbare Maßnahmen zur Finanzierung in Betracht zu ziehen sind, soweit diese nicht zur Aufgabenerledigung benötigt werden. Hierzu bitte ich mir Ihre Überlegungen darzulegen. Ein Hinweis, dass auch eine Umlagenkalkulation mit einem Bestandteil von 36,6 Millionen € zur außerordentlichen Tilgung möglich ist, kann ich aus dem Erlass nicht ableiten. Ein weiteres Problem stellt für mich der veranschlagte Aufwand von 20,0 Millionen € dar, welcher mit der teilweisen Auflösung von „Forderungen gegen die Mitgliedskörperschaften“ begründet wird (Ziffer 4.2.2 Produktbereich Soziales).

Grundlage hierzu stellt die Vorlage 12/244 aus dem Jahr 2005 dar. Auf Seite 3 der Vorlage heißt es, dass eine Position „Forderung gegenüber Mitgliedskörperschaften“ gebildet werden kann, sofern eine entsprechende Anerkennung durch die Mitgliedskörperschaften erfolgt. Es ist mir jedoch nicht erinnerlich, dass der Rhein-Erft-Kreis eine Forderung des LVR anerkannt hätte. Ich bitte insofern um Erläuterung.

Der Vorlage ist zu entnehmen, dass einer Rückstellung von 207,8 Mio. € geleistete Anzahlungen in Höhe von 103,6 Mio. € gegenüber stehen. Es ist für mich nicht erkennbar, warum Anzahlungen bei der Ermittlung der Höhe der Forderungsposition nicht der Rückstellung gegengerechnet wurden. Ich bitte Sie hierzu ebenfalls um Erläuterung.

Zuletzt ist zu bemerken, dass das Aufstellen einer Eröffnungsbilanz systembedingt zur Bildung von Rückstellungen führt. Die Bildung von entsprechenden Forderungen gegen die Mitgliedskörperschaften ohne ersichtlichen Rechtsgrund vermag ich daher nicht nachzuvollziehen. Eine Forderung wird üblicherweise dann in die Bilanz eingehen, wenn auch ein Rechtsanspruch besteht. Ich sehe bisher nicht, dass dies hier der Fall ist. Ich bitte insofern um Erläuterung, aufgrund welcher Rechtsgrundlage Sie der Meinung sind, einen Anspruch gegen den Rhein-Erft-Kreis zu haben.

Da ich bei Erstellung meiner Eröffnungsbilanz Ihre Forderung als Verbindlichkeit erfassen müsste, bitte ich ferner um Mitteilung, in welcher Höhe Sie konkret von einer Forderung gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis ausgehen.

Ich darf abschließend darauf hinweisen, dass ich durchaus Verständnis habe, dass Sie nach Problemlösungen für möglicherweise bestehende Fallgestaltungen suchen, die sich aus der Einführung des NKF ergeben. Ich bitte aber ebenfalls um Verständnis, dass ich die diese - auch im Interesse meiner Kommunen - zu hinterfragen habe und darauf Wert lege, dass der Landschaftsverband Rheinland eine rechtmäßige Umlage festsetzt.

Dies um so mehr, als der Rhein-Erft-Kreis bei dem in der Anhörung vorgeschlagenen Hebesatz rund 5,9 Mio. € höher belastet würde als im Jahr 2006.

Im Hinblick auf das nunmehr eröffnete Beteiligungsverfahren bitte ich zunächst zu den von mir aufgezeigten Positionen Ihrerseits um Stellungnahme.

Seite 3 von 3

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Gerlinde Dauber
Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin